

3. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke der Gemeinde Bad Krozingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 07.02.2022 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtwerke vom 15.12.2003 beschlossen:

§ 1 neuer Paragraph

Neu: § 3 a Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb führt das Rechnungswesen auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Krozingen, den 24.01.2022

Volker Kieber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.